



Sicheres Wohnen Schweiz
Sécurité et habitat Suisse
Sicurezza dell'alloggio in Svizzera

Reglement über die Darstellung von Mitgliedunternehmen des Vereins Sicheres Wohnen Schweiz SWS

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 – Gegenstand
- Art. 2 – Definition einer Zweigniederlassung
- Art. 3 – Veröffentlichung
- Art. 4 – SWS-Basismodul
- Art. 5 – Produkte und Dienstleistungen
- Art. 6 – SWS-Sicherheitsberatung
- Art. 7 – Pflichten der Mitgliedunternehmen
- Art. 8 – Suspendierung und Löschung
- Art. 9 – Gebühren
- Art. 10 – Zuständigkeiten und Rekurs
- Art. 11 – Gleichbehandlung
- Art. 12 – Inkrafttreten

Art. 1 – Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Darstellung des Hauptsitzes sowie die Veröffentlichung von Zweigniederlassungen der Mitgliedunternehmen auf der Website von SWS.

Es legt insbesondere die Voraussetzungen für diese Darstellung und Veröffentlichungen sowie die Regeln für die Zuordnung der von den einzelnen Standorten angebotenen Produkte und Dienstleistungen fest.

Art. 2 – Definition einer Zweigniederlassung

Als Zweigniederlassung gilt:

a) Im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung

Ein Standort, der im Handelsregister als Zweigniederlassung des Mitgliedunternehmens eingetragen ist.

b) Nicht im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung

In begründeten Fällen kann der Vorstand einen Standort, der nicht als Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist, als solche anerkennen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Standort verfügt über eine eigene Geschäftsadresse;
- er wird dauerhaft betrieben;
- er übt eine operative Tätigkeit aus;
- er ist gegenüber Kunden oder in einer bestimmten Region tätig;
- ihm sind Mitarbeitende organisatorisch zugeordnet oder Mitarbeitende üben dort regelmässig und nachweisbar eine operative Tätigkeit aus.

Eine reine Postadresse, Domiziladresse, Referenzadresse oder ein Lager ohne operative Tätigkeit gilt nicht als Zweigniederlassung.

Die Anerkennung als Zweigniederlassung begründet nicht automatisch einen Anspruch auf Veröffentlichung. Die übrigen Voraussetzungen dieses Reglements müssen ebenfalls erfüllt sein.

Art. 3 – Veröffentlichung

Die Veröffentlichung einer Zweigniederlassung erfolgt auf Antrag bei SWS.

SWS stellt für die Einreichung des Antrags ein standardisiertes Formular zur Verfügung und legt die erforderlichen Angaben und Nachweise fest.

Eine Zweigniederlassung kann veröffentlicht werden, wenn:

- die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllt sind;
- die Anforderungen an das SWS-Basismodul erfüllt sind;
- die gemeldeten Produkte und Dienstleistungen den SWS-Kriterien entsprechen;
- die entsprechende Gebühr entrichtet wurde.

Durch die Veröffentlichung einer Zweigniederlassung entsteht keine eigenständige Mitgliedschaft.

Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)

Ringstrasse 15 - CH-4600 Olten - Tel +41 62 287 40 05

info@sicheres-wohnen.ch www.sicheres-wohnen-schweiz.ch

Das Mitgliedunternehmen bleibt gegenüber SWS für seinen Hauptsitz und sämtliche Zweigniederlassungen verantwortlich.

Art. 4 – SWS-Basismodul

Jede veröffentlichte Zweigniederlassung muss über mindestens eine Person verfügen, die das SWS-Basismodul erfolgreich absolviert hat.

Dieselbe Person kann mehreren Zweigniederlassungen zugeordnet werden, sofern sie für jede dieser Zweigniederlassungen regelmässig und nachweisbar tätig ist.

Nachweis / Selbstdeklaration

Das Mitgliedunternehmen bestätigt SWS den Namen der betreffenden Person sowie deren Zuordnung zu einer oder mehreren Zweigniederlassungen.

SWS kann bei Zweifeln zusätzliche Nachweise verlangen.

Eine rein formale Zuordnung ist nicht zulässig.

Eine zertifizierte SWS-Sicherheitsberaterin oder ein zertifizierter SWS-Sicherheitsberater erfüllt diese Voraussetzung ebenfalls.

Ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, verfügt das Mitgliedunternehmen über eine Frist von sechs Monaten, um den reglementskonformen Zustand wiederherzustellen.

Art. 5 – Produkte und Dienstleistungen

Produkte und Dienstleistungen werden jedem Standort individuell zugeordnet.

Eine Zweigniederlassung übernimmt nicht automatisch die Produkte und Dienstleistungen des Hauptsitzes oder einer anderen Zweigniederlassung.

Veröffentlicht werden dürfen nur Produkte und Dienstleistungen, die vom betreffenden Standort tatsächlich angeboten oder erbracht werden oder deren Erbringung organisatorisch diesem Standort zugeordnet ist.

Nachweis / Selbstdeklaration

Das Mitgliedunternehmen gibt SWS an, welche Produkte und Dienstleistungen von jedem Standort angeboten werden.

Es gelten die jeweils aktuellen SWS-Kriterien für Produkte und Dienstleistungen.

Die Technische Kommission kann zusätzliche Nachweise verlangen und überprüft die Einhaltung der SWS-Kriterien.

Werden die für Produkte und Dienstleistungen geltenden SWS-Kriterien geändert, legt SWS eine angemessene Übergangsfrist fest, innerhalb derer bestehende Zuordnungen an die neuen Anforderungen angepasst werden können.

Art. 6 – SWS-Sicherheitsberatung

Die Dienstleistung «SWS-Sicherheitsberatung» wird jedem Standort separat zugeordnet.

Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)

Ringstrasse 15 - CH-4600 Olten - Tel +41 62 287 40 05

info@sicheres-wohnen.ch www.sicheres-wohnen-schweiz.ch

Mindestens eine zertifizierte SWS-Sicherheitsberaterin oder ein zertifizierter SWS-Sicherheitsberater muss dem Standort zugeordnet sein und für diesen tatsächlich eine Beratungstätigkeit ausüben.

Dieselbe Person kann mehreren Standorten zugeordnet werden, sofern sie für jeden dieser Standorte tatsächlich und nachweisbar eine Beratungstätigkeit ausübt.

Nachweis / Selbstdекlaration

Das Mitgliedunternehmen bestätigt SWS den Namen der Sicherheitsberaterin oder des Sicherheitsberaters sowie die Standorte, denen diese Person zugeordnet ist.

SWS kann bei Zweifeln zusätzliche Nachweise verlangen.

Eine rein formale Zuordnung ist nicht zulässig.

Art. 7 – Pflichten der Mitgliedunternehmen

Das Mitgliedunternehmen ist für die Richtigkeit und Aktualität der gegenüber SWS gemachten Angaben verantwortlich.

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Veröffentlichung hat, ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, zu melden.

Dies betrifft insbesondere:

- die Eröffnung oder Schliessung eines Standorts;
- eine Adressänderung;
- die Aufnahme oder Einstellung eines Produkts oder einer Dienstleistung;
- eine Änderung betreffend eine für das SWS-Basismodul gemeldete Person;
- einen Wechsel der SWS-Sicherheitsberaterin oder des SWS-Sicherheitsberaters;
- den Ablauf, die Suspendierung oder den Entzug einer Zertifizierung.

SWS kann die erforderlichen Informationen und Nachweise verlangen.

Art. 8 – Suspendierung und Löschung

Sind die Voraussetzungen dieses Reglements nicht mehr erfüllt, setzt SWS eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des reglementskonformen Zustands.

Besondere Fristen gemäss diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, kann die Veröffentlichung suspendiert werden.

Besteht der Mangel fort oder können die Voraussetzungen für die Veröffentlichung nicht mehr wiederhergestellt werden, kann die Veröffentlichung gelöscht werden.

Art. 9 – Gebühren

Die Veröffentlichung des Hauptsitzes ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)

Ringstrasse 15 - CH-4600 Olten - Tel +41 62 287 40 05

info@sicheres-wohnen.ch www.sicheres-wohnen-schweiz.ch

Die jährliche Gebühr für veröffentlichte Zweigniederlassungen richtet sich nach der Gesamtzahl der veröffentlichten Zweigniederlassungen des Mitgliedunternehmens:

Anzahl veröffentlichter Zweigniederlassungen	Jährliche Gebühr pro Zweigniederlassung	Jährliche Gebühr pro Zweigniederlassung bei reduziertem Mitgliederbeitrag
1 bis 3 Zweigniederlassungen	CHF 500.–	CHF 250.–
4 bis 6 Zweigniederlassungen	CHF 350.–	CHF 200.–
Ab 7 Zweigniederlassungen	CHF 250.–	CHF 150.–

Die anwendbare Gebührenstufe bestimmt sich nach der Gesamtzahl der veröffentlichten Zweigniederlassungen des Mitgliedunternehmens.

Bei Beginn oder Ende der Veröffentlichung während des Jahres wird die Gebühr *pro rata temporis* berechnet.

Die Gebühr bleibt während einer Suspendierung der Veröffentlichung geschuldet.

Art. 10 – Zuständigkeiten und Rekurs

Die Geschäftsstelle:

- bearbeitet die Anträge;
- überprüft die gemeldeten Informationen;
- verwaltet die Veröffentlichungen;
- verlangt bei Bedarf zusätzliche Informationen oder Nachweise.

Die Technische Kommission behandelt technische Fragen zu Produkten und Dienstleistungen und entscheidet im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen über deren Konformität mit den SWS-Kriterien.

Der Vorstand entscheidet über:

- die in diesem Reglement vorgesehenen Ausnahmen;
- Sachverhalte, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind;
- Rekurse.

Rekurse sind innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Art. 11 – Gleichbehandlung

Dieses Reglement wird auf alle Mitgliedunternehmen nach den gleichen Grundsätzen angewendet.

Die Veröffentlichung darf kein irreführendes Bild der Standorte, Leistungen oder Kompetenzen eines Unternehmens vermitteln.

Vergleichbare Sachverhalte werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)

Ringstrasse 15 - CH-4600 Olten - Tel +41 62 287 40 05

info@sicheres-wohnen.ch www.sicheres-wohnen-schweiz.ch

Der Vorstand entscheidet über Sachverhalte, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Art. 12 – Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 24. September 2026 genehmigt.

Es tritt am 24. September 2026 in Kraft.

Mitgliedunternehmen, die bereits über eine oder mehrere veröffentlichte Zweigniederlassungen verfügen, haben eine Übergangsfrist von sechs Monaten, um die Anforderungen dieses Reglements zu erfüllen.

Olten, 24. September 2026

Die Präsidentin:



Alina Moser

Der Geschäftsstellenleiter:



Julien Barbey